

Die Pensionen für einfache Waisen werden in der Regel an die Mutter, diejenigen für Doppelwaisen an deren Vormund ausbezahlt.

Die Pension wird vom ersten Tage des auf den Tod des Mitglieds folgenden Monats ab gewährt. Die Zahlung hört mit dem Tode des Pensionberechtigten auf, außerdem:

- a) bei Witwen mit der Wiederverheiratung;
- b) bei Waisen mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder, wenn sie sich vor diesem Zeitpunkte verheiraten, mit der Eheschließung.

Die Zahlung der Pension erfolgt bis zum Ablauf des betreffenden Monats.

Werden von einer Witwe wissentlich unrichtige Angaben gemacht oder dem Tatbestande nicht entsprechende Zeugnisse (Geburtscheine verstorbener Kinder usw.) eingeschickt, so wird ihr die Pension für ihre Person auf immer entzogen. Zuviel bezahlte Pensionen sind zurückzuzahlen. Bei unwissentlich geschehenem Gebrauch der Zeugnisse wird die Sache so geregelt werden, wie sie bei richtigem Inhalte der Zeugnisse sich gestellt haben würde.

Die Witwen- und Waisengelder können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen werden (B.-P.-O. § 850, B. 7).

### § 9.

#### Hauptversammlung.

Die oberste Instanz in Angelegenheiten der Kasse ist die Hauptversammlung.

Die ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre in Leipzig und möglichst bis Mitte Juli statt.

Außerordentliche Hauptversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen; er ist dazu binnen acht Tagen verpflichtet, wenn mindestens hundert Mitglieder einen dahingehenden Antrag bei ihm einbringen.

Die Einberufung erfolgt vom Vorstande durch einmalige Bekanntmachung im »Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel« mit mindestens vierwöchiger, bei Satzungsänderungen mit mindestens sechswöchiger Frist und unter Angabe der Tagesordnung.

### § 10.

#### Obliegenheiten der Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung beschäftigt sich mit Angelegenheiten der Kasse, soweit sie durch den Vorstand oder durch rechtzeitig gestellte Anträge zur Sprache gebracht werden. Anträge von Mitgliedern müssen, wenn sie sich auf einen nicht bereits auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstand beziehen, sechs Wochen, wenn sie Satzungsänderungen betreffen, acht Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand mit Begründung eingereicht und von mindestens zwanzig Mitgliedern unterstützt sein.

Die Mitwirkung und Beschlußfassung der Hauptversammlung ist unbedingt notwendig:

- a) zur Änderung der Satzung;
- b) zu einer Änderung des § 2 Abs. 3 und der §§ 12, 15 und 20 der Satzung des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbands;
- c) zur Wahl der Mitglieder des Rechnungsausschusses;
- d) zur Prüfung der vom Vorstande abzulegenden Rechnung und zur Entlastung des Vorstandes;
- e) zur Entscheidung über Berufungen gegen Ausschließung.

In jeder ordentlichen Hauptversammlung hat der Vorstand vor der Rechnungslegung einen ausführlichen Bericht über die abgelaufenen beiden Geschäftsjahre sowie über den Stand der Kassen zu erstatten. Der Bericht sowie der Rechnungsabschluß und der über die Verhandlungen der Hauptversammlung geführte Sitzungsbericht sind zu veröffentlichen und ist jedem Mitgliede ein Abdruck innerhalb vier Wochen nach ihrer Genehmigung durch die Behörden zu übersenden.

### § 11.

#### Abstimmungs- und Wahlverfahren der Hauptversammlung.

Hauptversammlungen, deren Tagesordnung den Mitgliedern ordnungsmäßig angezeigt wurde, sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig, soweit § 19 nicht anders bestimmt.

Die Abstimmungen sind namentliche, wenn nicht ohne weiteres die Willensmeinung der Abstimmenden zu erkennen ist.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist überall die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit die Satzung nicht andere Bestimmungen trifft (§§ 18, 19).

Die Wahlen werden in der Regel durch Stimmzettel in einem Wahlgang vorgenommen. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, sind ungültig. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los, welches von dem Obmann des Wahlausschusses gezogen wird.

Die Wahl wird vom Wahlausschuß des Verbandes geleitet, welcher auch das Ergebnis der Wahl unter sich feststellt.

Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 71. Jahrgang.

### § 12.

#### Vorstand.

Den Vorstand der Kasse bildet der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes. Er besteht aus sechs Mitgliedern, die ihren Wohnsitz in Leipzig oder seinen Vororten haben müssen.

Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich, besorgt die besondere Leitung aller Kassenangelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlungen und wacht über die Aufrechterhaltung und Befolgung der Satzung.

Sämtliche Zahlungsanweisungen müssen von beiden Vorsitzenden oder bei Abwesenheit des einen oder anderen von einem anderen Vorstandsmitgliede gegengezeichnet sein.

Die Vorstandsmitglieder sind für ihre Amtshandlungen der Kasse verantwortlich.

Der Vorstand beschließt durch Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Nach Ermessen des Vorsitzenden kann die Beschlußfassung auf schriftlichem Wege erfolgen.

Schriftstücke, Urkunden usw., welche für die Kasse verbindliche Erklärungen enthalten, sind stets unter Voranstellung des vollen Namens der Kasse von drei Vorstandsmitgliedern, in der Regel von den beiden Vorsitzenden und einem dritten Vorstandsmitgliede, zu vollziehen.

Der amtierende Vorsitzende leitet die Beratungen und Abstimmungen des Vorstandes sowie der Hauptversammlung. Er hat die satzungsgemäße Verwendung und Anlegung der Gelder zu überwachen und kann daher vom Kommissionär jederzeit Verlegung der Kassenbücher und Kassenbestände verlangen. In Behinderungsfällen übernimmt der zweite Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes die Obliegenheiten des Vorsitzenden.

### § 13.

#### Rechnungsausschuß.

Die Prüfung sämtlicher Rechnungen und Wertbestände ist durch einen Rechnungsausschuß vorzunehmen, der auf Grund des Prüfungsergebnisses in der Hauptversammlung den Antrag auf Entlastung zu stellen hat. Der Rechnungsausschuß hat die Pflicht, die Rechnung alljährlich zu prüfen; er ist berechtigt, den Geschäftsführer zur Auskunftserteilung heranzuziehen. Mängel bei der Geschäftsführung, die sich durch die Prüfung ergeben, sind dem Vorstande sofort zur Abstellung anzuzeigen.

Der Rechnungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern der Kasse, die auf zwei Jahre von der ordentlichen Hauptversammlung gewählt werden und für die darauf folgenden zwei Jahre nicht wieder wählbar sind. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern ergänzt sich der Ausschuß durch freie Zuwahl. Hierüber ist dem Vorstand sofort Anzeige zu erstatten.

### § 14.

#### Verwaltung.

Die Verwaltung der Witwenkasse erfolgt unter Aufsicht des Vorstandes durch die Geschäftsstelle des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes kostenfrei.

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr. Für jedes Jahr ist ein ordnungsmäßiger Abschluß vorzunehmen.

Die Prüfung der Bücher ist durch einen vereidigten Sachverständigen zu bewirken. Der über jede Prüfung aufzunehmende Bericht ist gleichzeitig mit dem Rechnungsabschluß des abgelaufenen Geschäftsjahres im Laufe der ersten vier Monate des folgenden Jahres zu veröffentlichen.

### § 15.

#### Bekanntmachungen.

Alle Bekanntmachungen der Kasse sind für die Mitglieder verbindlich, wenn sie im »Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel« erlassen sind.

Wenn Bekanntmachungen im »Börsenblatt« nicht mehr zugänglich sind, bestimmt der Vorstand bis zu der in der nächsten Hauptversammlung vorzunehmenden Satzungsänderung dafür ein anderes Organ.

Die Bekanntmachungen können außerdem in andern Fachblättern oder durch besondere Rundschreiben erfolgen.

### § 16.

#### Vermögen.

Das Vermögen muß — mit Ausnahme des Betriebsfonds — gemäß den §§ 59, 60 des Privatversicherungsgesetzes angelegt werden.